

Kampfrichterordnung

Nordrhein-Westfälischer Ju-Jutsu-Verband e.V. (NWJJV e.V.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen im NWJJV e.V. für den Wettkampfbereich im Ju-Jutsu Fighting und Duo und sichert die regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen innerhalb des NWJJV e.V.. In dieser Ordnung wird für die bessere Lesbarkeit nur eine Form der Anrede benutzt. Die Anrede ist für beide Geschlechter zu verstehen.
- (2) Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten:
 - a) der Kampfrichter,
 - b) der Listenführer,
 - c) des Kampfrichterausschusses.

§ 2 Regelwerk, Kampfrichterausschuss

- (1) Für die Auslegung des Regelwerks ist der Kampfrichterausschuss zuständig.
- (2) Der Kampfrichterausschuss besteht aus dem Kampfrichterreferenten, dem Referenten Leistungssport und dem Vizepräsidenten Leistungssport. Der Kampfrichterreferent führt den Vorsitz im Kampfrichterausschuss.
Bei allen Wettkampfveranstaltungen auf Landesebene übt der Kampfrichterausschuss eine überwachende Funktion aus.

§ 3 Lizenzen

Es werden vom NWJJV e.V. für das Fighting und Duo-System folgende Lizenzen vergeben:

- a) Bezirkskampfrichter
- b) Landeskampfrichter

§ 4 Aus- und Fortbildung

- (1) Für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter des NWJJV e.V. sowie der Listenführer, der Zeitnehmer und der Registratoren sind die Mitglieder des Kampfrichterausschusses zuständig.
- (2) Es sind folgende Lehrgänge vorgesehen:
 - a) Grundausbildungslehrgänge für Bezirks- und Landeskampfrichter (10 UE),
 - b) Fortbildungslehrgänge für die Bezirks- und Landeslizenz (5 UE).
- (3) Die Ausbildungslehrgänge für die Anwärter sowie die Fortbildungslehrgänge für lizenzierte Kampfrichter werden innerhalb des NWJJV e.V. von dem Kampfrichterreferenten ausgeschrieben und durchgeführt. Beide Lehrgänge können kombiniert werden.
- (4) Lehrgänge für Listenführer/innen, Zeitnehmer/innen und Registratoren/innen werden je nach Bedarf durchgeführt (5 UE).

§ 5 Lizenzwerb

- (1) Die Bewerber zur Bezirkskampfrichterlizenz müssen bei der Anmeldung zum Grundausbildungslehrgang mindestens den 3. Kyu Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jutsu besitzen und über Wettkampferfahrung verfügen. Bei Ablegung der Prüfung muss das 16. Lebensjahr vollendet sein.
- (2) Die Bewerber zur Landeskampfrichterlizenz müssen bei der Anmeldung zum Grundausbildungslehrgang mindestens den 2. Kyu Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jutsu besitzen und nach Möglichkeit über Wettkampferfahrung verfügen. Bei Ablegung der Prüfung muss der 1. Kyu Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jutsu nachgewiesen werden und das 18. Lebensjahr vollendet sein.
- (3) Die Lizenz ist für zwei Jahre gültig.

§ 6 Lizenzverlängerung

- (1) Die Lizenz muss innerhalb von zwei Jahren durch die Teilnahme an einem vom NWJJV e.V. ausgeschriebenem Fortbildungslehrgang erneuert werden. Zusätzlich müssen mindestens zwei Einsätze zum Erhalt der Landeskampfrichterlizenz bzw. einer zum Erhalt der Bezirkskampfrichterlizenz im Laufe je eines Jahres nachgewiesen werden.
- (2) Kampfrichter, die den Fortbildungslehrgängen des NWJJV e.V. fernbleiben bzw. nicht die notwendigen Einsätze nachweisen können, verlieren ihre Lizenz.
- (3) Der Kampfrichterausschuss kann einem Kampfrichter die Lizenz entziehen, wenn der Ausschuss zur Ansicht gelangt, dass die Leistungen des Kampfrichters nicht mehr ausreichen. Die Lizenz kann erneut durch einen Grundausbildungslehrgang mit anschließender Prüfung erworben werden.

§ 7 Prüfung

- (1) Die Anwärter für die Kampfrichterlizenz müssen an einer Prüfung mit Erfolg teilnehmen. Die Prüfung wird von zwei Prüfern des Kampfrichterausschusses durchgeführt, die vom Kampfrichterreferenten eingesetzt werden.
- (2) Die Prüfung besteht aus:
 - a) einem schriftlichen Teil über die Themen Regelwerk, Listenführung, Sportordnung und Jugendsportordnung des DJJV e.V.; Kampfrichterordnung des NWJJV e.V. und DJJV e.V., sowie Finanzordnung des NWJJV e.V.,
 - b) einem praktischen Teil. Im praktischen Teil wird das Einsatzverhalten beim Wettkampf geprüft. Dies erfolgt durch den Einsatz bei Wettkämpfen, kann aber auch im Rahmen eigens dafür vorgesehener Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Zum Bestehen der Prüfung muss mindestens zwei Drittel der möglichen Punktzahl in jedem Prüfungsfach erreicht werden. Besteht ein Anwärter bei der Prüfung einen Teil nicht, so kann er für den nächsten Teil der Prüfung nicht zugelassen werden. Er bleibt Anwärter und kann bei einer der nächsten Prüfungen erneut antreten bzw. nach Absprache mit dem Kampfrichterreferenten wiederholen. Besteht der Anwärter die Prüfung, erhält er die jeweilige Lizenz als Bezirks- bzw. Landeskampfrichter für zwei Jahre.
- (4) Weitere Überprüfungen können im Rahmen der Fortbildungslehrgänge und während der Einsätze durch zwei Mitglieder des Kampfrichterausschusses durchgeführt werden.

§ 8 Einsatz der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren

- (1) Der Kampfrichterreferent ist für den Einsatz der Kampfrichter und Listenführer bei Veranstaltungen des NWJJV e.V. verantwortlich.
- (2) Die eingesetzten Kampfrichter dürfen am Tag der Veranstaltung nur als Kampfrichter und nicht zusätzlich in anderen Funktionen (z.B. Betreuer, Pressewart des Vereins usw.) eingesetzt sein. Bei Zuwiderhandlungen werden die Aufwandsentschädigung entsprechend gekürzt; bei wiederholtem Verstoß gegen diese Regel ist ein Entzug der Kampfrichterlizenz möglich.
- (3) Einsätze bei Veranstaltungen außerhalb des NWJJV e.V. bedürfen der Genehmigung des Kampfrichterreferenten, bzw. im Vertretungsfall des Vize-Präsidenten Leistungssport.
- (4) Für den Einsatz der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren ist der Ausrichter des Wettkampfs verantwortlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Es gilt die jeweils gültige Finanzordnung des NWJJV e.V.. Die eingesetzten Kampfrichter haben, sobald es sinnvoll ist, zu den Wettkämpfen Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Kampfrichter/innen des NWJJV e.V. mit gültiger Lizenz haben bei allen Wettkampfveranstaltungen des NWJJV e.V. freien Eintritt. Sie weisen sich durch ihren gültigen Kampfrichtepass aus.
- (2) Die Kleidung der Kampfrichter besteht aus:
 - a) einem weißen kurzem Hemd mit Kampfrichter-Emblem des DJJV e.V. auf dem linken Ärmel,
 - b) einer graue Stoffhose (keine Trainingshose oder Jeans),
 - c) graue Socken oder weiße bzw. schwarze Hallensportschuhen
 - d) einer dunkelblauen Krawatte bzw. wahlweise einem dunkelblauen Schal für Frauen,
 - e) zusätzlich einem dunkelblauen Jackett für den Duo-Bereich.

§ 11 Ausnahmen

Ausnahmen werden durch den Kampfrichterausschuss geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kampfrichterordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums ab dem 27.10.1999 in Kraft.

Die Kampfrichterordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2001 geändert.

Die Kampfrichterordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2002 geändert.

Die Kampfrichterordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2005 geändert

Die Kampfrichterordnung wurde durch Beschluss des Präsidiums vom 29.06.2008 geändert und wird der nächsten regulären Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Die Kampfrichterordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2009 geändert.